

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1 und 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) und der §§ 1, 2, 10, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

# **Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) (GS-WBS) vom 28.01.2003**

**mit Stand: 10. Änderungssatzung vom 23.11.2021**

## **§ 1**

### **Gebührenerhebung**

- (1) Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (nachfolgend Zweckverband genannt) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.
- (2) Der Zweckverband erhebt Kosten für Grundstücksanschlüsse, die nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

## **§ 2**

### **Grundgebühr**

- (1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) oder dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss oder dem Dauerdurchfluss für jeden Anschluss einzeln berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss oder der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr für Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss (Qn) größer als 2,5 oder einem Dauerdurchfluss (Q3) größer 4 wird mit einem Progressionsfaktor von 2 ermittelt, weil der Zweckverband ein effizientes Verhältnis von installiertem Nenndurchfluss zum tatsächlichen Verbrauch erreichen will.
- (3) Die Grundgebühr beträgt, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz), bei der Verwendung von Wasserzählern:

Qn-Nenndurchfluss	Q3-Dauerdurchfluss	Grundgebühr (zzgl. gesetzlicher USt.)
bis Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h	oder bis Q3 4 m <sup>3</sup> /h	9,50 €/Monat
bis Qn 6 m <sup>3</sup> /h	oder bis Q3 10 m <sup>3</sup> /h	45,60 €/Monat
bis Qn 10 m <sup>3</sup> /h	oder bis Q3 16 m <sup>3</sup> /h	76,00 €/Monat
bis Qn 15 m <sup>3</sup> /h	oder bis Q3 25 m <sup>3</sup> /h	114,00 €/Monat
bis Qn 25 m <sup>3</sup> /h	oder bis Q3 40 m <sup>3</sup> /h	190,00 €/Monat

bis Qn	40	m <sup>3</sup> /h	oder	bis Q3	63	m <sup>3</sup> /h	304,00 €/Monat
bis Qn	60	m <sup>3</sup> /h	oder	bis Q3	100	m <sup>3</sup> /h	456,00 €/Monat
bis Qn	150	m <sup>3</sup> /h	oder	bis Q3	250	m <sup>3</sup> /h	1.140,00 €/Monat.

- (4) Bei der Verwendung von Verbundzählern wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss (Qn) oder dem Dauerdurchfluss (Q3) des größten Zählers berechnet.

### § 3

#### Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt. <sup>2</sup>Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 2,53 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,53 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).
- (5) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z. B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte und dergleichen) wird, soweit er nicht durch Wasserzähler messbar ist, durch den Zweckverband nach Erfahrungswerten geschätzt und im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Wasserabnehmer vor Beginn der Abnahme bindend festgesetzt.

### § 4

#### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) <sup>1</sup>Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

### § 5

#### Gebührenschildner

<sup>1</sup>Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist. <sup>2</sup>Mehrere

Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungsfrage nicht ausreichend geklärt, so ist an seiner Stelle derjenige zahlungspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. <sup>4</sup>Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Besitz zur Abgabe verpflichtet.

## § 6

### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) <sup>1</sup>Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Stichtag der Abrechnung ist der 31.12. des jeweiligen Verbrauchsjahres. <sup>3</sup>Die festgesetzte Grund- und Verbrauchsgebühr für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. <sup>4</sup>Ergibt sich bei der Jahresrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag verrechnet bzw. erstattet. <sup>5</sup>Erfolgt nach Beendigung des Gebührenschuldverhältnisses eine endgültige Abrechnung, so wird ein(e) sich aus der Abrechnung ergebende(s) Restschuld bzw. Guthaben innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig bzw. erstattet.
- (2) <sup>1</sup>Der Zweckverband fordert zweimonatliche Vorauszahlungen, die aus einem Sechstel der Verbrauchsmengen des Vorjahres und der für den Zeitraum der Vorausleistungen gültigen Gebühren berechnet werden. <sup>2</sup>Die Vorauszahlungen sind zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. jeden Jahres fällig. <sup>3</sup>Fehlen Verbrauchsmengen aus dem Vorjahr, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorausleistungen unter Schätzung der zu erwartenden Verbrauchsmengen fest.
- (3) Für den Zeitraum zwischen Ablesung und Stichtag der Abrechnung erfolgt die Verbrauchsabrechnung auf der Basis einer Hochrechnung aus der Ermittlung des täglichen Verbrauches aus dem abgelaufenen Verbrauchszeitraum und der gültigen Gebühren.

## § 7

### Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) <sup>1</sup>Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung des Teils der Grundstücksanschlüsse bis zur Größe von DN 40, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

Anschlussvorrichtung:	415,72 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz)
Anschlussleitung je lfd. Meter:	13,86 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).

<sup>2</sup>Liegen bei der Herstellung und Erneuerung die Aufwendungen für die Anschlussleitung je lfd. Meter wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse um mehr als 20 v.H. über dem Einheitssatz, so erhöht sich dieser um den darüber hinausgehenden Betrag.

<sup>3</sup>Als Anschlusslänge gilt die Grundstücksgrenze i.S.v. § 18 Abs. (3) WBS bis zur Hauptabsperrereinrichtung in „m“ (angefangene Meter werden auf Zehntel abgerundet). <sup>4</sup>Der Erdbau sowie An- und Abfuhr werden zum tatsächlichen Aufwand berechnet.

- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung des Teils der Grundstücksanschlüsse größer DN 40, der sich nicht im öffentlichen Bereich befindet, sind dem Zweckverband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (3) Jede Änderung, jede Beseitigung, jede Wartung und Instandhaltung an dem Teil des Grundstücksanschlusses, der sich im nichtöffentlichen Bereich befindet, ist dem Verband in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu erstatten.
- (4) <sup>1</sup>Wenn in besonderen Fällen (z.B. Reihenhäuser) eine gemeinsame Wasseranschlussleitung für mehrere Grundstücke hergestellt wird, werden die Kosten für den Teil der gemeinsamen Wasseranschlussleitung nach Nenndurchfluss (Qn) oder dem Dauerdurchfluss (Q3) der Wasserzähler auf die einzelnen Grundstückseigentümer aufgeteilt. <sup>2</sup>Sofern in besonderen Fällen eine bisher gemeinsam genutzte Wasseranschlussleitung auf mehrere Grundstücke als nunmehr Einzelleitungen aufgeteilt werden soll, so haben sich die bisherigen Nutzer der gemeinsamen Leitung im Verhältnis der Nenndurchflüsse oder der Dauerdurchflüsse der Wasserzähler ihrer Grundstücke an den Gesamtkosten der neu zu errichtenden Grundstücksanschlüssen ab Grundstücksgrenze i.S.v. § 18 Abs. (3) WBS zu beteiligen.
- (5) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch für die Leistungen nach (1) bis (4) entsteht mit dem Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. <sup>3</sup>Die Erstattungsansprüche werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 8**

### **Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

Die 10. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

*Dr. Schultheiß*  
*Verbandsvorsitzender*